

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 13/1020
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 18.12.2013
Bearb.:	Frau Sabine Gattermann	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	23.01.2014	Anhörung

Kindergartenähnliche Einrichtungen des Vereins „Musischer Jugendkreis Norderstedt e.V.“

Sachverhalt

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 14.11.2013 hat Herr Eidecker, Vorsitzender des Vereins Musischer Jugendkreis e.V. Norderstedt e.V., in der Einwohnerfragestunde das Thema „kindergartenähnliche Einrichtungen“ angesprochen und um eine grundsätzliche Behandlung der Thematik im Jugendhilfeausschuss gebeten.

Zwischenzeitlich hat der Verein dazu auch ein umfangreiches Schriftstück (**Anlage 1**) eingereicht.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung.

Im § 1 Abs. 3 des KiTaG Schleswig-Holstein heißt es:

„Kindergartenähnliche Einrichtungen sind Einrichtungen, die nicht in vollem Umfang den personellen, räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Mindestanforderungen für Kindertagesstätten entsprechen.“

Weiter heißt es in § 4 Abs. 5:

„Die kindergartenähnlichen Einrichtungen und Tagespflegestellen sollen sich an den für Kindertagesstätten geltenden Zielen orientieren.“

In der Kindertagesstätten- und –tagespflegeverordnung (KITVO) des Landes Schleswig-Holstein werden im Abschnitt III die Anforderungen für kindergartenähnliche Einrichtungen definiert:

„ § 9 Personal: In jeder kindergartenähnlichen Einrichtung müssen während des Gruppendienstes wegen Notfälle mindestens zwei Personen anwesend sein, von denen eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr.1 sein muss.

§ 10 Gruppen- und Einrichtungsgröße: (1) In kindergartenähnlichen Einrichtungen soll die Gruppengröße mindestens sechs und nicht mehr als 18 Kinder betragen. Ausnahmen bis zu einer Gruppengröße von höchstens 20 Kindern kann die für die Erteilung der Betriebserlaub-

	Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
--	-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

nis zuständige Behörde befristet zulassen. Kindergartenähnliche Einrichtungen sollen für nicht mehr als zwei gleichzeitig anwesende Gruppen errichtet werden. (2) § 6 Abs.3¹ gilt entsprechend.“

Es wird deutlich, dass die kindergartenähnlichen Einrichtungen nicht als gleichwertig bzw. als pädagogische Alternative zur Kindertagesstätte gesehen werden. Es geht eher darum, Angeboten, die sich vor Ort entwickelt haben und aus bestimmten Gründen nicht alle Anforderungen der Kindertagesstätte erfüllen können, die Möglichkeit zum Betrieb zu eröffnen, wenn sie denn nachgefragt werden.

Im Kommentar zum KiTaG Schleswig-Holstein von Helmar Otto (Wiesbaden, 2006, S. 29) heißt es dazu:

„Kindergartenähnliche Einrichtungen haben insbesondere im ländlichen Raum eine lange Tradition und sind in vielen Fällen auch heute noch bedarfsgerecht. Da die Anforderungen, sowohl räumlich als auch personell, aber auch hinsichtlich der Öffnungszeiten, unter denen eines Kindergartens liegen, erfüllen sie nicht den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ...“

Auch in Norderstedt haben die kindergartenähnlichen Einrichtungen eine Tradition. Noch 2002 stellten sie 6,5 % der vorhandenen Plätze für Dreijährige bis zum Schuleintritt. Es handelte sich dabei im Wesentlichen um die sogenannten Spielgruppen einiger Kirchengemeinden und die Vorschulgruppen und Spielgruppen des musischen Jugendkreises. Gemeinsam war allen diesen Gruppen, dass sie von den Kindertagesstätten abweichende Öffnungszeiten, Elternbeiträge, Räumlichkeiten und Personalschlüssel hatten. Laut Beschluss des damals zuständigen Sozialausschusses vom 22.11.1995 werden die belegten Plätze in kindergartenähnlichen Einrichtungen mit 0,42 DM (jetzt: 0,21 €) pro Kind pro Betreuungsstunde pro Tag gefördert. Der Musische Jugendkreis e.V. erhält darüber hinaus einen Mietzuschuss für die Ochsenzoller Str. 134 von jährlich 12.150 € = 70% der Miete und Betriebskosten (Beschluss des Ausschusses für Jugend und Sport vom 04.10.1978), überdies stellt die Stadt unentgeltlich Räume für die Vorschulgruppen an den Grundschulen zur Verfügung.

Seit dem Kita-Jahr 2013/14 gelten außerdem für die kindergartenähnlichen Gruppen die Richtlinien zur Bildung einer Sozialstaffel nach § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren und des Verpflegungsgeldes in Kindertageseinrichtungen (inkl. Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen) sofern die Betreuung an 5 Tagen in der Woche jeweils für min. 4 Stunden gewährleistet ist (Beschluss des JHA vom 23.05.2013).

Die Stadt Norderstedt hat die kindergartenähnlichen Einrichtungen bisher nicht in die Kita-Bedarfsplanung aufgenommen, da sie den Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Ü3-Kinder nicht erfüllen. Damit kann auch keine Betriebskostenförderung durch das Land und den Kreis erfolgen. Andere Gemeinden nehmen kindergartenähnliche Einrichtungen in die Bedarfsplanung auf, z.B. die Gemeinde Ellerau die Minischule.

In den letzten Jahren hat das Angebot an kindergartenähnlichen Einrichtungen in Norderstedt stark abgenommen, was wohl auch auf die sinkende Nachfrage der Eltern nach diesen Angeboten zurückzuführen ist. Von den Spielgruppen der Kirchengemeinden ist lediglich die Spielgruppe der Johannesgemeinde für jüngere Kinder übrig geblieben. Dadurch ist der Anteil an der Versorgung durch kindergartenähnliche Einrichtungen stark gesunken (letztes Kita-Jahr 3,3 %).

¹ Der § 6 Abs.3 der KitVO erläutert die Aufnahme von Kindern ab zweieinhalb Jahren in Gruppen für ab 3jährige.

Der Musische Jugendkreis e.V. hat zum laufenden Kita-Jahr sein Angebot stärker an die Betreuungsbedarfe der Eltern angepasst, dadurch hat sich die Nachfrage nach seinen Angeboten wieder stabilisiert. Aktuell liegt der Anteil an der Versorgung bei 4,4 %.

Es ergeben sich mit den laufenden und geplanten Angeboten des musischen Jugendkreises folgende Probleme.

Vorschulgruppen an den Grundschulen

Der Musische Jugendkreis e.V. bietet seit vielen Jahren Vorschulgruppen für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung an einigen Grundschulen an. Diese Gruppen haben eine Betriebserlaubnis als kindergartenähnliche Einrichtungen, da sie schon aufgrund der Räumlichkeiten in den Grundschulen die Anforderungen an eine Kindertagesstätte nicht erfüllen. Grundsätzlich wird in Schleswig-Holstein davon ausgegangen, dass die Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag für Ü3-Kinder bis zur Einschulung in den Kindertagesstätten erfolgt und die Kindertagesstätten gemeinsam mit den Grundschulen den Übergang gestalten (vgl. KiTaG § 5 Abs.6). Die Vorschulgruppen sind also kein Regelangebot, sondern können angeboten werden, wenn das Angebot nachgefragt wird, da die Eltern nicht verpflichtet sind, ihre Kinder in Kindertagesstätten unterzubringen.

Voraussetzung für das Angebot des musischen Jugendkreises ist, dass im Rahmen der außerschulischen Nutzung während der Unterrichtszeit für die Betreuung von Kindern geeignete Räumlichkeiten von der Stadt Norderstedt als Schulträger zur Verfügung gestellt werden können. Dabei haben die Bedarfe der Schulen immer Vorrang. Eine Planungssicherheit kann dem musischen Jugendkreis daher nicht geboten werden, sondern es kann nur von Schuljahr zu Schuljahr entschieden werden.

An einigen Schulen hat es in den letzten Jahren eine Trägerkooperation zwischen dem musischen Jugendkreis und Elternbetreuungseinrichtungen an den Grundschulen gegeben. Dabei haben die Elternbetreuungseinrichtungen die Betreuung einiger Kinder, die Vorschulgruppen des musischen Jugendkreises am Vormittag besuchten, am Nachmittag übernommen, da die Eltern einen längeren Betreuungsbedarf hatten.

Werden Grundschulen zu Offenen Ganztagsgrundschulen (OGGS) umgewandelt, entfällt die Betreuung durch die Elternbetreuungseinrichtungen und damit auch die Kooperation. Der Träger der Betreuung im Rahmen der OGGS, die BEB gGmbH, hat dem musischen Jugendkreis bereits mitgeteilt, dass die Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern nicht zu seinen Aufgaben gehört und dies aufgrund der großen Betreuungsbedarfe der Grundschulkinder auch praktisch nicht möglich sein wird. Natürlich kann der Musische Jugendkreis e.V. auch am Nachmittag eine Betreuung für die Vorschulkinder anbieten sofern geeignete Räume in der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt werden können. Wenn der Träger die Betreuung nicht dreiviertel- oder ganztags gewährleisten kann, muss er die Vorschulgruppen als Halbtagsgruppen anbieten.

Das Fachamt kann in keiner Weise nachvollziehen, warum durch die OGGS „existenzgefährdende Organisationsformen“ entstehen, da die Vorschulgruppen nur ein zusätzliches Angebot darstellen und Eltern, die eine ganztägige Betreuung benötigen, alternative Angebote in den Norderstedter Kindertagesstätten zur Verfügung stehen. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung für die Stadt, an den Grundschulen Vorschulgruppen mit bedarfsgerechten Betreuungszeiten vorzuhalten.

Neue Einrichtung in der Stettiner Straße

Aufgrund des Bebauungsplans für die Ochsenzoller Straße wird das im Eigentum der Stadt Norderstedt befindliche Gebäude in der Ochsenzoller Str. 134 nicht mehr lange an den musischen Jugendkreis vermietet werden können. Dies ist dem Verein seit längerem bekannt und er sucht nach alternativen Standorten.

Im Sommer wurde das Fachamt informiert, dass der Musische Jugendkreis e.V. eine Immobilie in der Stettiner Straße mieten bzw. kaufen will. Ein Grundriss mit ersten Planungen liegt dem Fachamt vor. Ein konkreter Antrag auf Aufnahme in den Kita-Bedarfsplan und auf Betriebskostenförderung liegt jedoch noch nicht vor. Auch ist nicht bekannt, wie die Übernahme der Immobilie genau gestaltet werden soll.

Bekannt ist außerdem, dass der Musische Jugendkreis e.V. in dem neuen Gebäude drei Krippengruppen und drei kindergartenähnliche Gruppen für Ü3-Kinder unterzubringen möchte. Die alleinige Begründung für das Angebot kindergartenähnlicher Gruppen ist die Reduzierung der Gruppengröße auf 15 Kinder. Damit möchte sich der Träger ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber allen anderen Trägern von Kindertagesstätten erhalten und trotzdem eine vergleichbare Förderung erhalten. Räumlich gibt es keine Einschränkung für drei Elementargruppen mit 20 Kindern. Bisher hat der Träger erklärt, dass er den für Kindergärten vorgegebenen Personalschlüssel einhält bzw. auch weiter einhalten will. Ob er damit den Stellenschlüssel nach der KitaVO § 6 oder den Norderstedter Stellenschlüssel meint, ist nicht bekannt. Dem Fachamt ist auch nicht bekannt, ob der Personalschlüssel für Kindertagesstätten tatsächlich in allen Gruppen des musischen Jugendkreises nach der KitaVO eingehalten wird. Verpflichtet ist der Verein nicht, da alle Gruppen eine Betriebserlaubnis als kindergartenähnliche Gruppen haben.

Im Fachamt wurde fiktiv errechnet, dass dem Träger durch die Aufnahme von nur 15 Kindern in den Ü3-Gruppen rund 50.000 € pro Jahr als Finanzierungslücke entstehen würden, wenn die Einrichtung nach der mit den Trägern ausverhandelten Betriebskostenförderung gefördert würde. Dabei ist von folgenden Annahmen ausgegangen worden: 7 Std./T. Betreuung in allen Gruppen, der Träger ist Eigentümer der Immobilie, der Norderstedter Stellenschlüssel wird eingehalten und es werden die in der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt festgelegte Elterngebühr erhoben.

Das Fachamt ist der Meinung und hat dies dem musischen Jugendkreis in mehreren Gesprächen auch erläutert, dass eine neue Kindertagesstätte in der Stettiner Straße nach der Kita-Bedarfsplanung der Stadt Norderstedt sinnvoll ist.

Bisher konnte dem Fachamt jedoch nicht deutlich gemacht werden, warum in einer neuen Einrichtung drei kindergartenähnliche Gruppen untergebracht werden sollen und die Stadt durch die Aufnahme in die Kita-Bedarfsplanung auf insgesamt 15 Plätze verzichten soll. Die Begründung der kleinen Gruppen kann nicht akzeptiert werden, da im KiTaG die kindergartenähnliche Einrichtungen nicht als pädagogische Alternative definiert werden, um die Qualität zu verbessern. Vielmehr handelt es sich um Einrichtungen, die nicht alle Anforderungen an eine Kindertagesstätte erfüllen.

Es ist dem musischen Jugendkreis daher schon mehrfach geraten worden, die neue Einrichtung mit drei Krippen- und drei Elementargruppen zu planen.

Betriebsübergreifende Betreuungseinrichtungen in den Gewerbegebieten Harkshörn und Nettelkrögen

Über diese Planungen hat das Fachamt keine weiteren Informationen.

Fazit

Das Fachamt rät davon ab, kindergartenähnliche Einrichtungen oder Gruppen in die Kita-Bedarfsplanung aufzunehmen und die Betriebskostenförderung für sie mit denen der Kinder-

tagesstätten vergleichbar zu gestalten, auch wenn bestimmte Kriterien bezüglich der Öffnungszeiten und Personalausstattung erfüllt sind.

Das Anliegen des musischen Jugendkreises Ü3-Gruppen mit nur 15 Kindern anzubieten, kann der Verein so vertreten und in seinen Angeboten, die nicht in die Kita-Bedarfsplanung aufgenommen werden, auch umsetzen. Die Stadt sollte aufgrund der starken Nachfrage nach Betreuungsplätzen nur solche Angebote fördern, die dem Rechtsanspruch genügen. Es ist nochmal ausdrücklich in einem Telefonat mit dem Kreis Segeberg bestätigt worden, dass Gruppen die eine Betriebsgenehmigung als kindergartenähnliche Einrichtung haben, formal nicht dem Rechtsanspruch genügen. Nun ist es sicher so, dass Eltern, die ihre Kinder bewusst in kindergartenähnlichen Gruppen unterbringen, sich darüber nicht beschweren werden. Die Stadt als örtlicher Träger der Jugendhilfe muss aber auch solche Kinder unterbringen, deren Eltern den Rechtsanspruch ihrer Kinder ausdrücklich einfordern. Hier wird das ganze Kita-Jahr über, unter Einbeziehung der nichtstädtischen Träger von Kindertagesstätten, nach Lösungen gesucht. Dabei wird auch von der Möglichkeit der Belegung des 21. und 22. Platzes in einer Elementargruppe nach der KitaVO § 6 Abs. 2 Gebrauch gemacht. Kindergartenähnliche Gruppen könnten hier nicht einbezogen werden.

Es wäre auch anderen Trägern gegenüber schwer zu vermitteln, warum der Musische Jugendkreis e.V. für eine neue Einrichtung Sonderkonditionen bekommt und es ist damit zu rechnen, dass auch andere Träger diese beantragen werden.

¹ Der § 6 Abs.3 der KitVO erläutert die Aufnahme von Kindern ab zweieinhalb Jahren in Gruppen für ab 3jährige.